

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11917			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 04.10.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" im beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der zugehörigen Begründung und der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurden für die Dauer eines Monats vom 20. Juli 2017 bis 22. August 2017 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses sind die Planunterlagen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Investor übernommen.


Anlagen:

Abwägungsunterlagen

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen								
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB								
ENTWURF								
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3	
I.	Planungsanzeige							
II.	Träger öffentlicher Belange + Verbände							
II.1	Landkreis Nordwestmeckl.	13.07.2017	22.08.2017	22.08.2017		x		
II.2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	13.07.2017	04.08.2017	03.08.2017		x		
II.3.	Staatliches Amt f. Landwirtsch. u. Umwelt	13.07.2017	18.08.2017	14.08.2017		x		
II.4.	Bergamt Stralsund	13.07.2017	19.07.2017	18.07.2017		x		
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	13.07.2017	21.08.2017	21.08.2017			x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	13.07.2017	26.07.2017	24.07.2017		x		
II.7	IHK Schwerin	13.07.2017						
II.8	Handwerkskammer	13.07.2017						
II.9	Deutsche Telekom	13.07.2017	01.08.2017	01.08.2017		x		
II.10	Katholische Kirche	13.07.2017						
II.11	Ev.- luth. Kirche	13.07.2017						
II.12	Zweckverband GVM	13.07.2017	26.07.2017	26.07.2017		x		
II.13	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	13.07.2017						
II.14	E.DIS AG	13.07.2017	20.07.2017	18.07.2017		x		
II.15	Hanse Werk AG	13.07.2017	18.07.2017	18.07.2017		x		
II.16	50 Hertz Transmission GmbH	13.07.2017	20.07.2017	18.07.2017		x		
II.17	Bundeswehr	13.07.2017	24.07.2017	24.07.2017		x		
II.18	Deutscher Wetterdienst	13.07.2017	04.08.2017	02.08.2017		x		
II.19	Landesamt für innere Verwaltung	13.07.2017	18.07.2017	18.07.2017		x		
II.20	GDMcom	13.07.2017	18.08.2017	16.08.2017		x		
II.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13.07.2017						
II.22	LA für Kultur und Denkmalpflege	13.07.2017	24.07.2017	24.07.2017		x		
II.23	Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt	13.07.2017	02.08.2017	24.07.2017		x		
II.24	Forstamt Grevesmühlen	13.07.2017	25.08.2017	24.08.2017		x		
II.25	LA f. Katastrophenschutz	13.07.2017	22.08.2017	22.08.2017		x		
II.26	Wasser- u. Bodenverband	13.07.2017	24.08.2017	24.08.2017		x		
II.27	Betrieb für Bau und Liegenschaften	13.07.2017	10.08.2017	08.08.2017		x		
II.28	Polizeiinspektion Wismar	13.07.2017	26.07.2017	26.07.2017		x		
II.29	Freiwillige Feuerwehr	13.07.2017						
II.30	Landgesellschaft	13.07.2017	21.07.2017	19.07.2017		x		
II.31	BVVG	13.07.2017						
II.32	Hauptzollamt Stralsund	13.07.2017						
II.33	BUND M-V e.V.	13.07.2017	22.08.2017	22.08.2017	x	x		
II.34	Naturschutzbunde Deutschland e.V.	13.07.2017						
II.35	Landesanglerverband	13.07.2017						
II.36	Landesjagdverband	13.07.2017						
II.37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	13.07.2017						

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Blowatz	13.07.2017				
III.2	Gemeinde Boiensdorf	13.07.2017				
III.3	Gemeinde Krusenhagen	13.07.2017				
III.4	Gemeinde Neuburg	13.07.2017				
III.5	Hansestadt Wismar	13.07.2017				
III.6	Gemeinde Am Salzhaff	13.07.2017				
III.7	Gemeinde Alt Bukow	13.07.2017				
III.8	Stadt Ostseebad Rerik	13.07.2017				
III.9	Stadt Neubukow	13.07.2017				
III.10	Gemeinde Ostseebad Insel Poel	13.07.2017	04.08.2017	01.08.2017		x
III.11	Gemeinde Kalkhorst	13.07.2017				
III.12	Stadt Klütz	13.07.2017				
III.13	Gemeinde Zierow	13.07.2017				
III.14	Gemeinde Warnow	13.07.2017	04.08.2017	26.07.2017		x
III.15	Gemeinde Gägelow	13.07.2017	04.08.2017	25.07.2017		x
III.16	Stadt Grevesmühlen	13.07.2017	04.08.2017	02.08.2017		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1066 • 23958 Wismar</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-6314 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 22.08.2017</p> <p>1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 13.07.2017, hier eingegangen am 17.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Verfahren nach § 13 a BauGB mit Planzeichnung und Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:500, Planungsstand 15.Juni 2017, und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="138 845 757 1040"> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde · SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde · SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger · Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr · Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 48; BIC: NOLADE21WIS Glaublicher ID: DE48NWM0000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde · SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde · SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger · Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr · Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>Zu 1: Die vorgelegten Planunterlagen werden aufgeführt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass neben den aufgeführten Unterlagen auch die textlichen Festsetzungen zur Beurteilung vorlagen, sowie weitere Anlagen (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des UVPG, Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "Wismarbucht" DE 1934-302, Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA "Wismarbucht und Salzhaff" DE 1934-401).</p> <p>Zu 2: Es wird auf die Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste im nachfolgenden verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde · SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde · SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger · Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr · Untere Straßenverkehrsbehörde								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht								
FD Kataster und Vermessung									



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Die 1. Änderung wurde auf Grund eines geänderten Hotelkonzeptes erforderlich. So wird u. a. ein Übergang in der Dachgeschossebene über die Mittelpromenade als zusätzliche Verbindung zwischen der nördlichen und südlichen Hotelanlage geplant, wobei das nördliche Dünenhaus durch ein zusätzliches Staffelgeschoss zur Aufnahme des Wellnessbereiches erhöht werden soll.</p> <p>Planungsrechtliche Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt Untere Denkmalschutzbehörde Nach Prüfung der Unterlagen nehme ich wie folgt zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Stellung:</p> <p>Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.</p> <p>Es ist der Umgebungsschutz der Baudenkmale (107) 'Boltenhagen, Mittelpromenade 33, Haus Likedeeler' und (110) 'Boltenhagen, Strandpromenade 32, Wohnhaus' betroffen.</p> <p>Gemäß § 7 I Nr. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.</p> <table border="1" data-bbox="114 759 779 986"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #333333;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #333333;"></td> </tr> </table> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Mit Schreiben vom 07.02.2011 habe ich die Genehmigung zur Fällung von 3 Alleebäumen an der Ostseeallee in Boltenhagen und 8 Einzelbäumen auf den Flurstücken 80/2 und 144/9 der Flur 1 in der Gemarkung Boltenhagen erteilt. Als Nebenbestimmung habe ich mit der Genehmigung die Neuanpflanzung von 19 Silberweiden auf dem Flurstück 230/4 der Flur 4 in der Gemarkung Redewisch festgesetzt. Die Bäume sind laut Auflage 1 meines Bescheides dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Bei meiner Ortsbesichtigung am 03.08.2017 habe ich festgestellt, dass auf dem Wegegrundstück in der Gemarkung Redewisch noch 14 der angepflanzten Weiden stehen. Zur Erfüllung der Auflagen meines Bescheides sind daher 5 Weiden auf dem Flurstück 230/4 der Flur 4 in der Gemarkung Redewisch nachzupflanzen.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Gegen die erste Änderung bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Natura 2000:</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>A Zu 1: Der Planungsanlass wird aufgeführt.</p> <p>Zu 2: Es werden keine planungsrechtlichen Belange geltend gemacht.</p> <p>B Zu 1: Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmale. Die aufgeführten Baudenkmale befinden sich in der weiteren Umgebung östlich bzw. westlich des Plangebietes.</p> <p>Der vorliegenden Planung entgegenstehende Belange werden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde nicht hervorgebracht. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Ifd. Nr. II.22 dieser Auswertung) teilte in seiner Stellungnahme zum Entwurf mit, dass mit der vorliegenden Planung die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt werden; Anregungen wurden nicht gegeben. Die Gemeinde verweist weiterhin darauf, dass zur Beurteilung weiterhin der Vorhaben- und Erschließungsplan vorlag.</p> <p>Zu 2: Die allgemeinen Hinweise zur Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz werden der Begründung beigelegt. Die Begründung ist zu ergänzen; ebenso die Hinweise in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>C Zu 1: Entgegenstehende Belange werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Zu 2: Die 5 Weiden sind auf dem aufgeführten Flurstück nachzupflanzen.</p> <p>Zu 3: Es werden keine Belange auch artenschutzrechtlicher Sicht geltend gemacht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich aufgrund der örtlichen Zuständigkeit ausschließlich auf die Landflächen bis zur Mittelwasserlinie der Wismarbucht. Das STALU Westmecklenburg ist die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer (§ 5 NatSchAG).</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Es war deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planungen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, die Veränderungen oder Störungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (§§ 33, 34 u. 36 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Mit den Planunterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) vorgelegt worden. Die Planänderung ist nicht mit der Erweiterung der touristischen Kapazitäten innerhalb des Plangeltungsbereiches verbunden. Landseitig (intensiv genutzter Badestrand) sind innerhalb der Wirkzone des Planes keine Habitate der Zielarten des SPA identifiziert und abgegrenzt worden (s. a. Entwurf des Grundlagenteils des Managementplanes für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Herbst 2015, STALU Westmecklenburg). Zusammenfassend wird in der FFH-VU gutachtlich festgestellt, dass die 1. Änderung des B-Planes nicht zu Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <table border="1" data-bbox="116 986 766 1193"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: #e0e0e0;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #000000;"></td> </tr> </table> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen. Ich verweise auf die bereits erteilte koordinierte Gesamtstellungnahme vom 12.01.2010, die ihre Gültigkeit aus wasserrechtlicher Sicht auch für die vorgesehene 1. Änderung behält.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 4: Die Zuständigkeit der unterschiedlichen Behörden wird zur Kenntnis genommen. Das STALU Westmecklenburg ist am Planverfahren beteiligt (Ifd. Nr. II.3 dieser Auswertung), und hat zur Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete weder Anregungen noch Hinweise oder Bedenken vorgetragen, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass deren Belange nicht berührt sind und ihrerseits Anregungen oder Hinweise nicht vorzutragen waren.</p> <p>Zu 5: Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401) wurden keine Anregungen und Hinweise gegeben.</p> <p>Zu 6: Die Rechtsgrundlagen wurden aufgeführt.</p> <p>D Zu 1: Zur vorliegenden Bauleitplanung wurden keine Bedenken geäußert bzw. Belange geltend gemacht.</p> <p>Zu 2: Bei der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen handelt es sich um ein eigenständiges Planverfahren. Grundlage ist die rechtskräftige Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde. Alle Stellungnahmen, die innerhalb dieses Planaufstellungsverfahrens abgegeben wurden, wurden in die Abwägung eingestellt und entsprechend behandelt; mit der Rechtskraft war dieses Verfahren abgeschlossen. Zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden keine Belange von der unteren Wasserbehörde geltend gemacht; somit geht die Gemeinde davon aus, dass Anregungen und Hinweise für die 1. Änderung nicht zu beachten sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

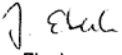
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">4</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e0e0e0; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>Brandschutz</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p>	<p>Zu 3: Die Rechtsgrundlagen wurden aufgeführt.</p> <p>E Zu 1: Die Hinweise sind im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 2: Die gesetzlichen Regelungen sind im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 3: Die Gemeinde hat gemäß § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Der Hinweis ist im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 4: Die Planungsgrundlagen für die Bemessung des Löschwasserbedarfes werden aufgeführt.</p> <p>Zu 5: Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat die Löschwassersituation im ganzen Gemeindegebiet aufgenommen, geprüft und dokumentiert ("Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW"). Allgemein ist dem Dokument für den Ortsteil Boltenhagen zu entnehmen (sh. Pkt 1.1):</p> <p>"1.1. Gemeinde Ostseebad Boltenhagen/ Ortsteil Boltenhagen Die Löschwasserversorgung wird im Ortsteil Boltenhagen über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und offene Gewässer abgesichert. Es müssen jedoch noch 4 Hydranten im Vertrag mit dem Zweckverband Grevesmühlen aufgenommen werden. Ferner können zur Löschwasserversorgung im Löschwasserbereich des Urlauberdorfes noch keine Aussagen getroffen werden."</p> <p>Aus der im Dokument enthaltenen tabellarischen Übersicht geht für den Ortsteil Boltenhagen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung hervor, dass ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden abgedeckt werden kann. Die Löschwasserentnahme aus den entsprechenden Hydranten ist vertraglich vereinbart. Somit kann die Bereitstellung von Löschwasser in ausreichendem Umfang gesichert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">4</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; padding: 2px; margin-bottom: 10px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVObI. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 432)</p> <p>Brandschutz</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p>	<p>Zu 6: Die Gemeinde nimmt in den Unterlagen auf, dass bei einem über die Absicherung von 96 m³/h über 2 Stunden hinausgehenden Bedarf an Löschwasser dies durch den Vorhabenträger herzustellen ist. Derzeit ist ein darüber hinausgehender Bedarf nicht absehbar.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmемöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p>Straßenbaulasträger Zur o.a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben. Unsere Stellungnahme vom 03.08.2010 ist weiterhin gültig.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Gegen die vorgelegte 1. Änderung des VE- Plans Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken. Laut Begründung vom 15.06.2017 erfolgt die Abfallentsorgung über die Ostseeallee, an der die Abfallbehälter am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung kann damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt gewährleistet werden.</p> <p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anhang.</p>	<p>F Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht keine Bedenken und Vorbehalte vorbringt.</p> <p>Zu 2: Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sichert die Gemeinde ab, dass keine Aufwendungen für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entstehen. Zusätzlich besteht ein Durchführungsvertrag bzw. städtebaulicher Vertrag, der die entsprechenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes berücksichtigt.</p> <p>G Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Straßenaufsichtsbehörde bestehen.</p> <p>Zu 2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens des Straßenbaulasträgers bestehen und keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft berührt sind.</p> <p>H Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Plan bestehen.</p> <p>Zu 2: Die Stellungnahmen vom 03.08.2010 wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 abgegeben. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde daraufhin nach Abwägung sämtlicher eingegangener Belange rechtskräftig. Eine erneute Behandlung der Stellungnahme ist somit entbehrlich, da keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgebracht wurden.</p> <p>I Zu 1: Die Abfallentsorgung erfolgt über die Ostseeallee. Somit ist dieses gesichert.</p> <p>K Zu 1: Siehe Stellungnahme im nachfolgenden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>--</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23658 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p><small>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom: 24.07.2017</small></p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan 1. Änderung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p><small>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Postanschrift: 23670 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</small></p> <p><small>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM0000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</small></p> 	<p>Zu 2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen und keine Aufnahme und Sicherungspunkte des Lagenetzes zu beachten sind. Der Erhalt von Grenzpunkten an Flurstücksgrenzen ergibt sich ohnehin.</p> <p>Zu 3: Die Anforderungen an das Kataster- und Vermessungswesen sind ohnehin zu beachten.</p> <p>Zu 4: Es wird eine aktuelle ALK genutzt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine Richtigkeit bestätigt werden kann.</p> <p>Zu 5: Allgemeine Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p><i>U.2</i></p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 04. Aug. 2017</p> <p>Bearbeiter: Jana Eberle Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: jana.eberle@afrlm.mv-regierung.de 110-506-75/17 03.08.2017</p> <table border="1" data-bbox="322 421 539 549"> <tr> <td>AV</td> <td>EM</td> <td>IVB</td> <td>SONST.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB über</td> </tr> </table> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 13.07.2017 (Posteingang: 17.07.2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Strandhotel“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 06/2017) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.</p> <p>Das Erfordernis der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 8 ergibt sich aus einer Änderung des Konzeptes. Demnach ist nunmehr beabsichtigt, einen Übergang in der Dachgeschossebene zwischen den beiden Häusern nördlich und südlich der Mittelpromenade zur Erreichbarkeit des Wellnessbereichs planungsrechtlich zu regeln.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8 „Strandhotel“ werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlm.mv-regierung.de</p>	AV	EM	IVB	SONST.	FB I	FB II	FB III	FB über	<p>Zu 1: Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Unterlagen, die als Beurteilungsgrundlage dienen, wurden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und werden bestätigt.</p> <p>Zu 3: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die raumordnerischen Grundzüge nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	EM	IVB	SONST.								
FB I	FB II	FB III	FB über								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bewertungsergebnis Dem o.g. Vorhaben stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Jana Eberle</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg – Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>Zu 4: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.</p> <p>Zu 5: Dieser Passus wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Zielsetzungen nicht ändern, hat die Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. Sie wird in die Verfahrensunterlagen eingefügt.</p> <p>Zu 6: Dies wird im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Verwaltung erledigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>18. Aug. 2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Ihr Schreiben vom 13. Juli 2017</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Flächen werden von der o.g. Maßnahme nicht betroffen sein. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 143 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: SIALU WM 208-17-5122-74010 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 14. August 2017</p>	<p>0 Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse zu beachten ist und Anregungen und Bedenken nicht geäußert werden.</p> <p>Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU, Naturschutz, nicht berührt sind. Der Landkreis als zuständige Behörde wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor und wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3.2 Wasser</p> <p>Das Plangebiet liegt im potentiell hochwassergefährdeten Bereich Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 des LWaG von Redewisch bis Tarnewitz abgeschlossen, so dass der Schutz gegen das BHW der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich Boltenhagen 3,20 m ü. NHN. Das Eintreten höherer Sturmfluten oder ein Versagen der Küstenschutzanlagen ist aber nicht ausgeschlossen. Ich weise darauf hin, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände möglich ist. Der Bauherr hat für diesen Fall geeignete Vorkehrungen zu treffen. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Laut Planunterlagen ist geplant, den ruhenden Verkehr des Hotels unterirdisch unterzubringen. Es ist zu beachten, dass bei höheren Wasserständen der Ostsee oder bei Sturmfluten auch der Grundwasserspiegel ansteigt. Die geplanten Tiefgaragen und der Verbindungsgang sind also entsprechend auftriebssicher zu gestalten. Die erforderlichen Nachweise hierfür sind mir zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben darf es zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Küstenschutzanlage kommen.</p> <p>Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL eingesehen werden. Das Extremereignis nach HWRM-RL (HQ 200 plus Versagen der Hochwasserschutzanlagen) weist für den Baubereich eine Überflutung aus.</p> <p>Unter Beachtung meiner Hinweise und Forderungen bestehen aus Sicht des Hochwasser- und Küstenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Alllasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Alllastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Zu 3.2.1: Das Plangebiet liegt im potenziell hochwassergefährdeten Bereich; das Hochwasserschutzsystem ist ausgebaut, so dass der Hochwasserschutz gegen das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Das Bemessungshochwasser (BHW) beträgt 3,20 m über NHN. Der Hinweis, dass Beeinträchtigungen bei Hochwasserständen unter 3,20 m über NHN erfolgen können und Vorkehrungen durch den Bauherren zu übernehmen sind, wird zur Kenntnis genommen. Das Risiko ist durch den Bauherren zu tragen. Hierzu ist zu beachten, dass die seitlich vorhandene Bebauung auch entsprechenden Anforderungen unterliegt. Für den Fall des Neubaus wird auf die Verantwortung durch den Bauherren verwiesen. Der Hinweis auf Anstieg des Grundwasserspiegels wird zur Kenntnis genommen. Bei höheren Wasserständen der Ostsee ist auf eine auftriebssichere Gestaltung der geplanten Tiefgarage und des Verbinders zu achten. Die Nachweise sind dem StALU zwecks Prüfung vorzulegen.</p> <p>Zu 3.2.2: Das Vorhaben berührt nicht die Küstenschutzanlage. Auch Auswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen auf die Küstenschutzanlage sind durch geordnete Bebauung auszuschließen.</p> <p>Zu 3.2.3: Die Ausführungen zu Extremereignissen werden zur Kenntnis genommen und sind in der Begründung zu berücksichtigen. Auf die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie von 2007 ist einzugehen. Der Verweis auf die Einsehbarkeit der Hochwassergefahren und Risikokarten wird aufgenommen. Bei Extremereignissen könnte im Baubereich eine Überprüfung stattfinden. Dies wird als vorsorgliche Maßnahme bzw. vorsorgliche Information in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.2.4: Auf die entsprechenden Belange, die oben dargestellt sind, wird eingegangen. Das StALU teilt als zuständige Behörde mit, dass keine Bedenken bestehen, wenn obige Belange beachtet sind. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen setzt auch voraus, dass die Küstenschutzbauwerke dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Zu 3.3.1 Der Landkreis und das LUNG wurden beteiligt. Hinweise auf Altlasten bzw. Altlastenverdachte wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Zu 3.3.2 Entsprechende Hinweise werden bereits im Rahmen der Planaufstellung beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p> <p>4.2 Lärmimmissionen</p> <p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiete (SO) <p>Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Aussen“ (Lärm) festgelegt werden.</p> <p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Bauteilen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 4.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen bekannt sind, die nach BImSchG genehmigt oder angezeigt wurden.</p> <p>Zu 4.2: Im Bebauungsplan und dessen Begründung sind Ausführungen zu Anforderungen des Immissionsschutzes beachtet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist eine Schalluntersuchung aufgestellt worden. Die Erkenntnisse werden weiterhin als Grundlage genutzt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 werden keine Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen. Der Hinweis zu Betriebszeiten wird beachtet. Im Baugenehmigungsverfahren sind die schalltechnischen Anforderungen an Terrassen und deren Auswirkungen gesondert zu prüfen.</p> <p>Zu 4.3.1: Die Anforderungen an Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Hinweise zur geordneten Abfallentsorgung gemäß Abfallsatzung sind bereits beachtet.</p> <p>Zu 4.3.2: Ein entsprechender Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

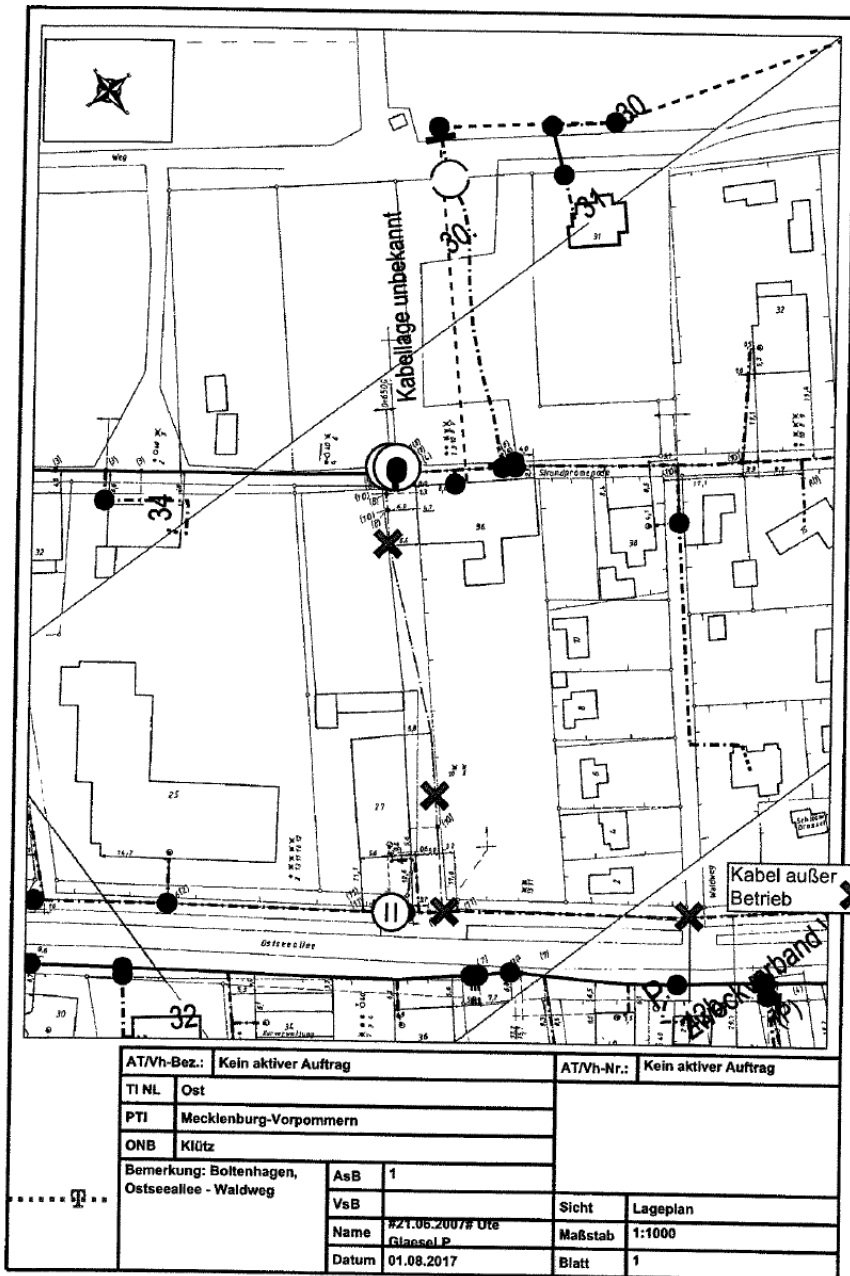
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <p style="text-align: center;">11.4</p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1126 - 18401 Stralsund</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@bs.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 2542/17 Az. 512/13074/334-17</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 19. Juli 2017 <i>le</i></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FEI</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p><small>Ihr Zeichen / vom 7/13/2017 CM</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Mein Zeichen / vom Bl</small> <i>me</i></p> <p><small>Telefon 61 21 41</small></p> <p style="text-align: right;"><small>Datum 7/18/2017</small></p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p><i>Olaf Blietz</i> Olaf Blietz</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	FEI	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange nach dem Energiewirtschaftsgesetz vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
FEI	FB II	FB III	FB IV								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>11.5</i></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <hr/> <p>Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> Gesendet: Dienstag, 19. September 2017 11:08 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: S10711-2, Satzung 1. Änd. Vorh. B-Plan Nr. 8 "Strandhotel" Boltenhagen Anlagen: AVG Certification.txt</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de] Gesendet: Montag, 21. August 2017 15:38 An: Mertins Betreff: S10711-2, Satzung 1. Änd. Vorh. B-Plan Nr. 8 "Strandhotel" Boltenhagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.07.2017 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. K. Fleisch</p> <p>Allgemeine Abteilung Jez. Personal, Haushalt Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p style="text-align: center;"><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19081 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Fachbereich IV Bauwesen z.H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Stellungnahme zur Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entwurf, Planungsstand: 15.06.2017) Ihr Schreiben vom 13.07.2017 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beziehe mich auf die von Ihnen o.g. eingereichten Unterlagen, die mir am 17.07.2017 eröffnet wurden.</p> <p>Von dem Plangebiet sind keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen.</p> <p>Gegen den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Wunrau</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>II.6</p> <p>Bearbeiter: Herr Unger</p> <p>Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-2017/062-14 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 24.07.2017</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 26. Juli 2017</p> </div>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">T . . .</p> <p style="text-align: center;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">11.9</p> <p>REFERENZEN AZ: CM vom 13. Juli 2017, Frau Mertins ANSPRECHPARTNER PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL 248260 TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 1. August 2017 BETRIFFT Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p>	<p>Zu 1. Der Planbereich befindet sich nördlich der Ostseeallee und wird im Norden durch die Strandpromenade begrenzt und mittig verläuft die Mittelpromenade. Somit ist die Anbindung an öffentliche Straßen und Wege möglich. Auf dem Privatgrundstück sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Anlagen gewartet werden. Dies ist üblich.</p> <p>Zu 2. Die Leitungspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Sie werden nur im Zusammenhang mit diesem Verfahren genutzt.</p> <p>Zu 3. Es wird keine Festsetzung hierzu in den Plan aufgenommen. Es sind öffentliche Wege und Flächen vorhanden. Darüber hinaus ist auch Platz auf dem privaten Grundstück für die Neuerrichtung von Anlagen vorhanden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>





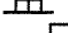
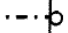

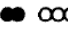
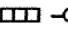




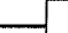
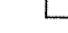

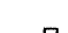
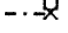




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>DATUM 01.08.2017 EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2</p>	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist, ➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, ➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➤ die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, ➤ entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden. <p>Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <p>Ute Glaesel</p> <p>Anlagen: 1 Lageplan M1:1000</p> <div style="font-size: small; text-align: right;"> Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: cn=Ute.Glaesel, ou=Personen, ou=C-603952, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de Datum: 2017.08.01 10:29:13 +02'00' </div>	<p>Zu 4. Die Hinweise entsprechen auch den Zielen des Vorhabenträgers und sind zu beachten.</p> <p>Zu 5. Es ist auch das Ziel des Vorhabenträgers, die Maßnahme koordiniert und abgestimmt durchzuführen. Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Dieser Hinweis ist im Zuge der Bauausführung zu beachten und zu berücksichtigen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird er zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



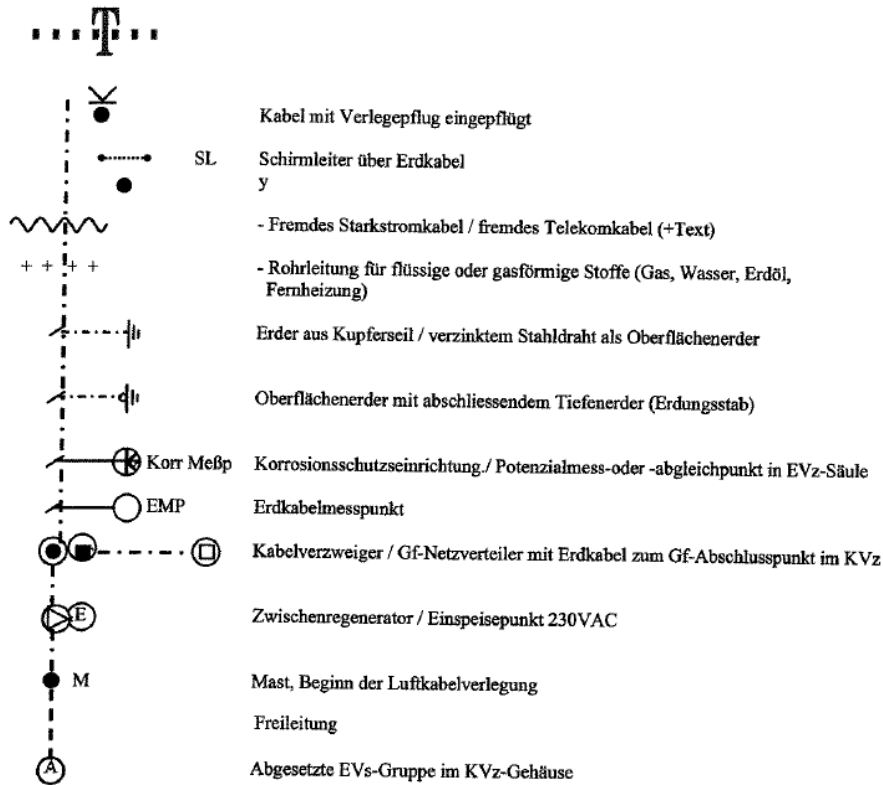
Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011

-  Vermittlungsstelle
-  Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
-  Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
-  Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
-  Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen
-  Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude
-  Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt
-  Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe
-  Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgebener vorhandener Verbindungsstelle
-  Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfiting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
-  Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
-  Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
-  Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
-  Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Teilstation
-  Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
-  - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
-  - mit Kabelabdeckhauben
-  - mit gelben Trassenband als Warnschutz
-  2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang
-  Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
-  Kennzeichnung der Einmaßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstandsmaße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
-  Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen




Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

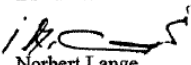
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.


Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="107 231 380 383">  <p>Zweckverband Grevesmühlen</p> <p><small>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</small></p> </div> <div data-bbox="492 287 929 391"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Amt Klützer Winkel FB IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 26. Juli 2017</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;"><i>me</i></p> </div> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-top: 10px;"><i>II.12</i></p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachauskunft: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757 610 Datum: 26.07.2017</p> </div> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Reg.-Nr.: 0973/10-05</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17.07.2017 baten Sie um Stellungnahme zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Boltenhagen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ (Planungsstand: Entwurf vom 15.06.2017).</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 ist seit Juni 2011 rechtskräftig. Mit dieser 1. Änderung soll das geänderte Konzept der Hotelbetriebsung umgesetzt werden. Um die Nutzung des Wellnessbereiches im Dünenhaus für Hotelgäste im Haupthaus zu ermöglichen, soll auf Dachgeschosebene eine Überbauung des Mittelweges stattfinden. Des Weiteren sind diverse planungsrechtliche Festsetzungen in Bezug auf Baugrenzen, GFZ, GRZ, Wegeführungen oder Tiefgaragenabgrenzung anzupassen. Die Bettenkapazität von 266 bleibt bestehen.</p> <p>Damit die in dem Entwurf dargestellten Baufenster über die Anlagen des Zweckverbandes verwirklicht werden können, müssen die hierzu erforderlichen Leistungen in ihrer Gesamtheit zwischen dem Erschließer/Bauherrn und dem ZVG abgestimmt werden.</p> <p>Dem Zweckverband dürfen aus der Umsetzung der vorgesehenen Änderung keine Kosten entstehen. Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung entstehenden Kosten sind durch den Erschließungsträger/Bauherrn zu tragen.</p> <p>Alle Grundstücke des von der Änderung betroffenen Gebietes unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des Zweckverbandes und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p>	AV	BM	LVB	Sonst.	FBI	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen und die grundsätzliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Vorhabenbeschreibung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Diese Forderungen bestehen bereits und sind in den Unterlagen berücksichtigt. Kosten und Aufwendungen dürfen dem ZVG nicht entstehen. Dies ist entsprechend zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	BM	LVB	Sonst.								
FBI	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sind Baumpflanzungen beabsichtigt, sind die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. Danach ist u.a. gem. Pkt. 3.1 des DVGW-Arbeitsblattes -Planung- dem Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen ein Lageplan M 1:500 vorzulegen, in den die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen frei zu halten. Mit dem Lageplan sind dem Zweckverband auch Angaben zur Art der Gehölze zu übergeben. Für die aus den Umverlegungen resultierenden Veränderungen der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des Zweckverbandes Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.</p> <p>1. Trinkwasserversorgung</p> <p>Die technische Planung ist 2012 vorgelegt und besprochen worden. Sämtliche Kosten zur geplanten Um-, und Neuverlegung des Leitungsbestandes, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planvorhabens stehen, trägt der Erschließer/Vorhabenträger. Die Umverlegung der Trinkwasserversorgungsleitung erfolgt auf dem Flurstück 80/4, der Flur 1 Gemarkung Boltenhagen. Die Fläche ist in der Planzeichnung auszuweisen und mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten festzusetzen. Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben sind diese dem ZVG nochmals zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>2. Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Geplant war die Versickerung / Verwertung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Der Nachweis liegt dem ZVG bisher nicht vor. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM ist erforderlich. Vor Satzungsbeschluss muss die Niederschlagswasserbeseitigung nachgewiesen werden. Die geplante Umverlegung des vorhandenen Regenwasserkanals ist mit der Gemeinde Boltenhagen abgestimmt.</p> <p>3. Schmutzwasserentsorgung</p> <p>Durch den Bau des Verbindungstunnels ist es erforderlich den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Mittelpromenade zu verlegen. Die Planung sah die Parallelverlegung zur Trinkwasserleitung auf dem Flurstück 80/4, der Flur 1 Gemarkung Boltenhagen vor. Die Fläche ist in der Planzeichnung auszuweisen und mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten festzusetzen. Die Kosten trägt auch in diesem Fall der Erschließer/Vorhabenträger. Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben sind diese dem ZVG nochmals zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>4. Löschwasserbereitstellung</p> <p>Nach Aussage der Gemeinde kann der Löschwasserbedarf über vorhandene Hydranten und dem geplanten Außenbecken auf dem nördlich gelegenen Flurstück gedeckt werden. Der Bestandsplan für die Hydranten ist beigelegt.</p>	<p>Zu 4. Die Hinweise für Baumstandorte sind zu beachten.</p> <p>Zu 5. Die Trinkwasserleistung wird umverlegt und verläuft dann unter dem öffentlichen Weg. Eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 6. Die Nachweise zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurden im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 bei seiner Erstaufstellung erbracht. Diese Anforderungen sind weiterhin zu beachten und besitzen Gültigkeit.</p> <p>Zu 7. Die Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung sind entsprechend zu beachten und durch den Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Zu 8. Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung können gesichert werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>e.dis</p> <p>EDIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Neubukow, 18 Juli 2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Bitte stets angeben: Upl/17/23</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <p>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</p> <p><i>11.14</i></p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 20. Juli 2017</p> <table border="1"> <tr> <td>AV</td> <td>SM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> <p><i>me</i></p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 nobert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0-</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16048 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285391013 Gläubiger id: DE622200000175587</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p>	AV	SM	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Planunterlagen bzw. der Leitungs- und Anlagenbestand werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Es handelt sich dabei um keine Einweisung. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen und ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Die detaillierte Abstimmung ist im Zuge der Vorbereitung des Vorhabens zu führen.</p> <p>Zu 4. Es stehen ausreichend Flächen im öffentlichen Bauraum und auch auf der privaten Fläche zur Verfügung.</p> <p>Zu 5. Die Abstimmungen erfolgen im Zusammenhang mit dem Bauantragsverfahren.</p> <p><i>1</i></p> <p><i>2</i></p> <p><i>3</i></p> <p><i>4</i></p> <p><i>5</i></p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	SM	LVB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf; <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p> Norbert Lange</p> <p style="text-align: right;">Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p style="text-align: center;">8</p> <p>Zu 6. Der Hinweis zu Baumpflanzungen wird beachtet.</p> <p>Zu 7. Der Hinweis zu Kabeln wird beachtet.</p> <p>Zu 8. Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Hanse Werk</p> <p style="text-align: right;">Leitungsauskunft</p> <p style="text-align: center;">11.15</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 18.07.2017</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 274115 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr.: 8 --Strandhotel--, hier: TöB Ort: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee/ Mittelpromenade/ Strandpromenade/Waldweg</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p style="text-align: right;">Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis zu Versorgungsanlagen und zum Anlagenbestand wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum Leitungsbestand werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Der Leitungsbestand befindet sich auf öffentlichen Wegen oder ist den Gebäuden und Grundstücken im Zuge der Hausanschlüsse zugeordnet. Weitergehende Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2. Die Planauszüge werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Im Zuge der Abschichtung ist in den nachfolgenden Planverfahren bzw. Abstimmungen im Baugenehmigungsverfahren die direkte Abstimmung zu suchen und die konkreten Anforderungen des Versorgers sind zu beachten.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen planrelevanten Hinweise werden beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Unterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>





**Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten**

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
 0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
 1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
 0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
 bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
 0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
 über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG



**Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten**

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmesolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Gerät zulässig.



**Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten**

Trassenwarnband
Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.
Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.
Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!
Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.
Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden




**HanseWerk AG Störungsannahme
0385-589 75 075**

HanseWerk AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25450 Quickborn
Internet: www.hansewerk.com





Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	Planung für HanseWerk AG Ansprechpartner bei HanseWerk AG
	Kampfmittelbergung	
eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:		
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen	
Ansprechpartner	Frau Carola Mertins	
Ort / Gemeinde *	23948 Klütz	
Straße *	Schloßstraße 1	
Telefonnummer: *	038825 / 393-446	
Faxnummer *	038825 / 393-710	
E-Mailadresse *	c.mertins@kluetzer-winkel.de	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heldestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;"><i>B.16</i></p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  M. Kretschmer Kretschmer </div> <div style="text-align: center;">  A. Friedrich Friedrich </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Heldestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 18.07.2017</p> <p>Unser Zeichen 2017-003714-01-TG</p> <p>Anspruchspartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2068</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen cm</p> <p>Ihre Nachricht vom 13.07.2017</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Bismann Dr. Frank Gollitz Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 64446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> </div>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <hr/> <p>Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> Gesendet: Mittwoch, 9. August 2017 10:12 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: Antwort: Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel" (Ihr Schreiben vom 13.07.2017 - CM) Anlagen: AVG Certification.txt</p> <p style="text-align: right;"><i>II, 17</i></p> <p>Von: StefanJelinek@bundeswehr.org [mailto:StefanJelinek@bundeswehr.org] Im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org Gesendet: Montag, 24. Juli 2017 15:12 An: Mertins Betreff: Antwort: Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel" (Ihr Schreiben vom 13.07.2017 - CM)</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.07.2017 zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel" (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB) Unser Zeichen: 45-60-00/K I-291/17 BBP</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst. Bereiche militärischer Funkdienststellen im 40/50 km Radius sind ebenfalls betroffen.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplan (Errichtung eines Strandhotel mit bis zu 3 Vollgeschossen und Gebäudehöhen von bis zu 14,50 m über Grund) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>nicht</u> weiter notwendig!</p> <p>mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwIoeB@bundeswehr.org </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Die Gebäudehöhen sind konkret festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 14,5 m. Ausnahmeregelungen wurden nicht getroffen. Insofern wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken zur Planung bestehen.</p> <p>Zu 3. Nach Auswertung der Stellungnahmen soll das Planverfahren abgeschlossen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><i>D. 18</i></p> </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14406 Potsdam</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Finanzen und Service</p> <p>Ansprechpartner: Gabriele Zimmermann Telefon: 069-8062-5018 E-Mail: Gabriele.Zimmermann@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24/PD/1.6.01.02/0177/17 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221769973</p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 04. Aug. 2017</p> <p>AV I BM I VV Sonst. FB I FB II FB III FB IV</p> <p>Stahnsdorf, 02.August 2017</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> <p>Anlage</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Gutachten werden nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p><i>II, 19</i></p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201700706</p> <p>Schwerin, den 18.07.2017</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.8 Strandhotel - 1. Änderung - Boltenhagen</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind und zu beachten sind.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme enthält keine festsetzungsrelevanten Hinweise. Die Anforderungen an das gesetzlich geregelte Kataster- und Vermessungswesen sind ohnehin zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagennetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarknungen auf Bauwerken (Plastikegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

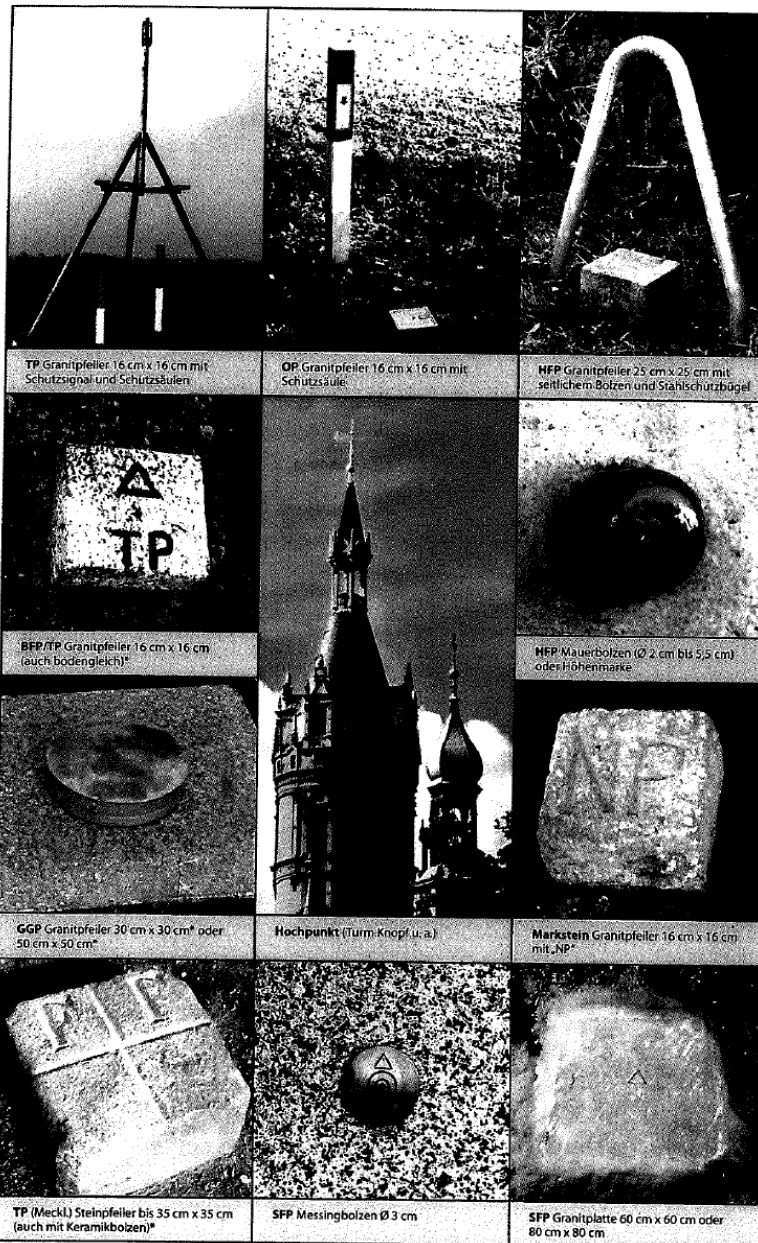
3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen in Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOB L M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B. wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensschädelle**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze






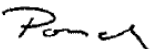

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.


Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das


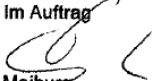
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56257 Telefax 0385 588-56905 oder 588-4825620
E-Mail: Raumbezug@laln-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de



Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>18. Aug. 2017</p> <p>Ansprechpartner: Gunnar Schumann <i>IS.70</i></p> <p>Tel.: (0341) 3504-475 Fax: (0341) 3504-100 leitungsaskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: CM 13.07.2017 Unser Zeichen: GEN / Sch 13538/17/00</p> <p>16.08.2017</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Boltenhagen im beschleunigten Verfahren Unsere Registriernummer: 13538/17/00</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Gunnar Schumann Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Änderung des Plangeltungsbereiches ist nicht beabsichtigt. Somit bleibt die Stellungnahme gültig.</p> <p>Zu 4. Selbstverständlich gilt die Stellungnahme nur für den Geltungsbereich. Andere Ver- und Entsorger wurden beteiligt.</p> <p>Zu 5. Die Kontaktdaten und die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



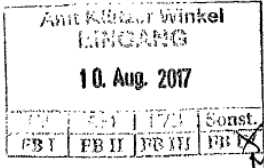

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 60%;"> <p style="font-size: small; margin: 0;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 18011 Schwerin</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">D.22</p> </div> </div> <p>Auskunft erteilt: DenkmalGIS</p> <p>Telefon: 0385 588 79 100</p> <p>e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 4612 42</p> <p>Schwerin, den 24.07.2017</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schloßstr. 1</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 13.07.2017 Aktenzeichen kein Boltenhagen Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" Hier eingegangen am 17.07.2017</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berücksichtigt sind und keine Anregungen gegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: right;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p><i>11.23</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 02. Aug. 2017</p> <table border="1" style="font-size: small; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>AV</td> <td>SM</td> <td>LVE</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB X</td> </tr> </table> <p><i>He</i></p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><small>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p><small>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck</small></p> <p>Ihr Zeichen CM</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/52 B-Plan Nr. 8</p> <p>24.07.2017</p> <p>Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311</p> <p><small>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-100 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</small></p> </div> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.07.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Satzung des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden im Teil B- Text zum o. g. Bebauungsplan vom 15.06.2017, unter dem Punkt Nachrichtliche Übernahme, Hinweise, 2. Absatz, ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck geändert hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Meiburg</p>	AV	SM	LVE	Sonst.	FBI	FB II	FB III	FB X	<div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>1</p> <hr style="width: 10px; margin: 0 auto;"/> <p>2</p> <hr style="width: 10px; margin: 0 auto;"/> <p>3</p> <hr style="width: 10px; margin: 0 auto;"/> <p>4</p> </div> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anforderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck hinreichend beachtet wurden.</p> <p>Zu 3. Da keine weiteren Auflagen benannt wurden, geht dieser Hinweis ins Leere.</p> <p>Zu 4. Die Bezeichnung Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck wird berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	SM	LVE	Sonst.								
FBI	FB II	FB III	FB X								




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>11.24</i></p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Klützer Winkel 25. Aug. 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-top: 5px;"><i>AR</i></p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 11 Fax: 03 88 1 / 75 99 - 17 E-Mail: annegret.handschak@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 24. August 2017</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 8 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt. <u>Begründung:</u> Waldflächen sind durch die 1. Änderung nicht betroffen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>(Signature)</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	AV	<p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>1</i></p> <p>Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><i>2</i></p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><i>3</i></p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen nicht berührt sind.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV									
...									


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p>LPBK M-V, Postfach 10048 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p><i>J. 25</i></p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-5797/17 Schwerin, 22. August 2017</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 1. Änderung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 8 „Strandhotel“ Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Ihre Anfrage vom 13.07.2017; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde als zuständige Kommunalbehörde beteiligt. Die Löschwasser- und Brandschutzsicherung ist gewährleistet.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise auf Kampfmittelersuchen werden beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

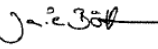
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em;"><i>II.26</i></p> <p><u>WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 24.08.2017</p> <p>Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“, Gemeinde Boltenhagen</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Einleitungen vorgesehen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p>  <p>Bearbeitet von: Herr L. Michaelis Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-06-24.15/2010 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 08.08.2017</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.07.2017 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>Zu 1. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geht davon aus, dass der Betrieb für Bau und Liegenschaften die aus seiner Sicht erforderlichen Ressorts beteiligt. Die Gemeinde hat die aus ihrer Sicht erforderlichen TÖB am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


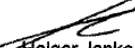
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 60, 23970 Wismar</small></p> <p>II.78</p> <p>Polizei Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-pl.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891</p> <p>Wismar, 26. Juli 2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Ihr Anschreiben vom 13. Juli 2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Das Plangebiet befindet sich an der Ostseeallee und ist somit verkehrlich erschlossen. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler <small>(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</small></p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken und Einwände erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="text-align: center;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p style="font-size: 2em; margin-left: 100px;">II.30</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Leezen, den 19.07.2017 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 13.07.2017 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  i.A. Nienkarken </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Cunitz </div> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3886 404-480 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> </div> </div> <div style="margin: 10px auto; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Amte Klützer Winkel ERDGANG 21. Juli 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;"> </td> <td style="width: 25%;">SM</td> <td style="width: 25%;">D/B</td> <td style="width: 25%;">Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div>		SM	D/B	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen der Landgesellschaft, die durch die Landgesellschaft verwaltet oder im Eigentum der Landgesellschaft vorhanden sind, berührt werden und keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Es handelt sich um Flächen des Vorhabenträgers bzw. um öffentliche Flächen, die berührt werden.</p> <p>Zu 3. Eine weitere Abstimmung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	SM	D/B	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> <p>1133</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p> <p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon: 0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net</p> </div> <p><u>BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>per E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de</p> <p><i>Ihr Zeichen:</i> <i>Ihre Nachricht vom:</i> <i>Unser Zeichen:</i> <i>Datum:</i> 13.07.2017 Eingang: 18.07.2017 384-17/3/JB6 (bitte stets angeben) 22. August 2017</p> <p>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier: Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.</p> <p>Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Der BUND lehnt die vorgelegte Planung zum jetzigen Zeitpunkt ab.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Nach § 13a Abs. 1 S. 3 BauGB ist ein beschleunigtes Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Allein die Tatsache, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste, lässt darauf schließen, dass es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung gibt. Hierbei ist zunächst unwichtig, ob die</p>	<p>Zu 1. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Behandlung der nachfolgenden Punkte ergibt sich, warum dieser Belang nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Zu 3. Die Forderung des BUND ist nicht gerechtfertigt. Die FFH-Vorprüfung ist Grundlage für die Beurteilung und Einschätzung, ob sich erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben. Im Ergebnis kommt die Prüfung zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Insofern ist das auch die Legitimation für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB. Es wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt und im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde ermittelt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Beeinträchtigung erheblich ist, denn dies ist dann in der FFH-Verträglichkeitsstudie zu prüfen. Die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist somit unzulässig. Wir fordern die Erarbeitung eines Umweltberichtes.</p> <p>2. Es fehlt in der uns vorliegenden Unterlage die artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Sollte dieser bereits bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 8 angefertigt worden sein, so ist er mit der Änderung des B-Planes Nr. 8 zumindest zu aktualisieren und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen. Hierbei ist es vor allem wichtig abzu prüfen, inwiefern der geplante Übergang in Dachgeschossebene (der hauptsächlich Gegenstand der 1. Änderung dieses B-Planes ist) artenschutzrechtliche Auswirkungen (z.B. Kollisionsrisiko) auf Vögel und Fledermäuse hat.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.  Janine Böttcher Referentin für Naturschutz</p>	<p>Zu 4. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist den Unterlagen beigelegt. Aufgrund der Lage des Gebietes wird eine Potentialabschätzung verwendet. Es ergeben sich keine Anforderungen durch die zuständige Naturschutzbehörde. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz wurden bereits erfüllt.</p> <p>Zu 5. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen.</p> <p>Zu 6. Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt. Eine erneute Stellungnahme wird nicht eingeholt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Gemeinde Ostseebad Insel Poel Die Bürgermeisterin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="705 245 855 443"> </div> <div data-bbox="560 375 683 438" style="font-size: 2em;">III.10</div> </div> <p><small>Gemeinde Ostseebad Insel Poel - Gemeinde-Zentrum 13 - Ostteil Kirchdorf - 23999 Insel Poel</small></p> <p>Am Klützer Winkel FB IV Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="347 470 616 630" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Am Klützer Winkel FRIEGANG 04. Aug. 2017</p> </div> <div data-bbox="683 478 929 654"> <p>Tel.: 03 84 25/4 28 10 Fax: 03 84 25/42 81 22 www.ostseebad-insel-poel.de</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Reiche Durchwahl: 038425/428116</p> </div> </div> <p><small>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</small> <small>Unser Zeichen</small> <small>Datum</small> ri-rei ri-rei 2017-08-01</p> <p>Betreff: Bauleitplanung des Amtes Klützer Winkel Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 13.07.2017 und 21.07.2017 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die Beteiligung der Nachbargemeinden und über die öffentliche Auslegung folgender Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vb Plan Nr. 8, 1. Änderung „Strandhotel“, Boltenhagen - Bebauungsplan Nr. 27 „Anleger Hohenwieschendorf“, Hohenkirchen <p>Aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen erforderlich. Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;"> </div> <p>Gabriele Richter Bürgermeisterin</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gätelow, Pilschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Warnow</p>  <p>Handwritten: <i>H. M.</i></p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Boltenhagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03661-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Telefonzeichen: 6004/mat.</p> <p>Datum: 26.07.2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Boltenhagen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p>  Holger Janke Leiter Bauamt <p>Stamp: Amt Klützer Winkel, Eingang, 04. Aug. 2017, with a grid for departments (FB I-IV, Sonst.).</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Püschow, Roggenstorf, Rötling, Stepenitztal, Teestorf-Steinfurt, Üpahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow</p> <p>III. 15</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23996 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Boltenhagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Beschriftet Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Telefon: 0004/mat</p> <p>04. Aug. 2017</p> <p>Datum: 25.07.2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Boltenhagen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p>  Holger Janke Leiter Bauamt	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemselorf, Gätgalow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</p> <p style="text-align: right;"><i>III. 16</i></p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Boltenhagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 04. Aug. 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>SM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat.</p> <p style="text-align: right;">Datum: 02.08.2017</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten.</p> <p>Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Boltenhagen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p>  <p>Holger Janke Leiter Bauamt</p>	AV	SM	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	SM	LVB	Sonst.								
FB I	FB II	FB III	FB IV								